

NIEDERSCHRIFT



über die Sitzung des Gemeinderates

Nr.23

am Dienstag, 29.03.2022, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 23:30 Uhr

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Zweiter Bürgermeister	Eiglsperger Alfons
Ortssprecher	Hack Gerald
Erster Bürgermeister	Fischer Matthias
Gemeinderat	Aumer Markus
Gemeinderat	Becker Christoph
Gemeinderat	Bösl Ernst
Gemeinderat	Buchmeier Johann
Gemeinderat	Fuchs Michael
Gemeinderat	Fuchs Werner
Gemeinderat	Höcherl Albert
Gemeinderat	Probst Jürgen
Gemeinderat	Reschke Reinhart
Gemeinderat	Schuster Martin
Gemeinderat	Wiesgrill Robert
Gemeinderat	Witzmann Andreas
Gemeinderat	Zwicknagl Daniel
Dritter Bürgermeister	Bast Ludwig

Nicht anwesend waren:

Ortssprecherin	Kienberger Barbara
Gemeinderat	Feldmann Tobias

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Matthias Fischer

Schriftführer: Katharina Auernheimer

Die Sitzung war **öffentlich**. Es folgte von 22:10 Uhr bis 23:30 Uhr ein **nichtöffentlicher** Teil.

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 1

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Protokollgenehmigung

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 2022 wird ohne Einwendungen genehmigt.

TOP 1.1

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Antrag zur Geschäftsordnung; Antrag auf Verschiebung des TOP 9 in die nichtöffentliche Sitzung

Sachvortrag:

Erster Bürgermeister Fischer stellte einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung. Der TOP 9 soll entgegen der Ladung in den nichtöffentlichen Teil verschoben werden, da es noch offene Diskussionspunkte bezüglich der abgegebenen Angebote gibt.

Beschluss:

Dem Antrag wird stattgegeben. Der TOP 9 wird in die nichtöffentliche Sitzung verschoben.

TOP 2

Belehrung über die Rechte und Pflichten eines Gemeinderatsmitglieds sowie Vereidigung von Herrn Jürgen Probst als neues Gemeinderatsmitglied

Sachvortrag:

Nach umfassender Belehrung wurde der neue Gemeinderat Jürgen Probst durch den ersten Bürgermeister in feierlicher Form vereidigt. Die Niederschrift über die Vereidigung mit der Eidesformel nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung befindet sich auf dem Fortsetzungsblatt Nr. 22, welches zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt wird.

TOP 3

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Neubestimmung der Ausschussmitglieder, der Verwaltungsratsmitglieder, der Verbandsräte zum Wasserzweckverband Straubing-Land, zum Gewässerunterhaltungszweckverband sowie des Mitglieds für die TG „Dorferneuerung Kirchroth“,

Sachvortrag:

Aufgrund der Austritte von Andrea Laumer und Stephan Tumat aus dem Gemeinderat sind die Ausschussmitglieder, die Verwaltungsratsmitglieder, die Verbandsräte zum Wasserzweckverband Straubing-Land, zum Gewässerunterhaltungszweckverband sowie das Mitglieds für die TG „Dorferneuerung Kirchroth“ neu zu benennen.

Beschluss:

Folgende neue Zusammensetzungen der Ausschüsse sowie Verbandsmitglieder werden beschlossen:

1. Hauptverwaltungs- Bau- und Umweltausschuss:

Mitglied	Vertreter
Erster Bürgermeister Matthias Fischer (Vorsitzender)	Zweiter Bürgermeister Alfons Eiglsperger
Dritter Bürgermeister Ludwig Bast (CSU)	Tobias Feldmann (CSU)
Daniel Zwicknagl (CSU)	Christoph Becker (CSU)
Markus Aumer (CSU)	Albert Höcherl (CSU)
Johann Buchmeier (FW Ki)	Andreas Witzmann (FW Aufroth)
Robert Wiesgrill (FW Ki)	Martin Schuster (FW Ki)
Michael Fuchs jun. (FW Ki)	Reinhart Reschke (FW Ki)
Werner Fuchs (OmL)	Jürgen Probst (OLP)

2. Feuerwehr-, Vereins- und Kulturausschuss:

Mitglied	Vertreter
Erster Bürgermeister Matthias Fischer (Vorsitzender)	Zweiter Bürgermeister Alfons Eiglsperger
Tobias Feldmann (CSU)	Dritter Bürgermeister Ludwig Bast (CSU)
Albert Höcherl (CSU)	Daniel Zwicknagl (CSU)
Christoph Becker (CSU)	Markus Aumer (CSU)
Reinhart Reschke (FW Ki)	Michael Fuchs jun. (FW Ki)
Martin Schuster (FW Ki)	Robert Wiesgrill (FW Ki)
Johann Buchmeier (FW Ki)	Andreas Witzmann (FW Aufroth)
Ernst Bösl (OmL)	Jürgen Probst (OLP)

3. Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens:

Mitglied	Vertreter
Erster Bürgermeister Matthias Fischer (Vorsitzender)	Zweiter Bürgermeister Alfons Eiglsperger
Dritter Bürgermeister Ludwig Bast (CSU)	Daniel Zwicknagl (CSU)
Christoph Becker (CSU)	Markus Aumer (CSU)
Tobias Feldmann (CSU)	Albert Höcherl (CSU)
Alfons Eiglsperger (FW Ki)	Johann Buchmeier (FW Ki)
Martin Schuster (FW Ki)	Robert Wiesgrill (FW Ki)
Andreas Witzmann (FW Aufroth)	Barbara Kienberger (FW Ki)
Werner Fuchs (OmL)	Jürgen Probst (OLP)

4. Rechnungsprüfungsausschuss:

Mitglied	Vertreter
Tobias Feldmann (CSU)	Markus Aumer (CSU)
Christoph Becker (CSU)	Daniel Zwicknagl (CSU)
Johann Buchmeier (FW Ki)	Zweiter Bürgermeister Alfons Eiglsperger (FW Ki)
Reinhart Reschke (FW Ki)	Andreas Witzmann (FW Ki)

Der Gemeinderat bestimmt Tobias Feldmann zum Vorsitzenden und Christoph Becker zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Ist der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses an der Teilnahme verhindert, so rückt sein Vertreter als (normales) Ausschussmitglied nach. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Leitung der Sitzung.

5. Verbandsversammlung Wasserzweckverband Straubing-Land

Mitglied	Vertreter
Erster Bürgermeister Matthias Fischer (geborenes Mitglied)	Johann Buchmeier (FW Ki)
Markus Aumer (CSU)	Albert Höcherl (CSU)
Dritter Bürgermeister Ludwig Bast (CSU)	Daniel Zwicknagl (CSU)
Zweiter Bürgermeister Alfons Eiglsperger (FW Ki)	Andreas Witzmann (FW Aufroth)

6. Gewässerunterhaltungszweckverband

Mitglied	Vertreter
Erster Bürgermeister Matthias Fischer (geborenes Mitglied)	Zweiter Bürgermeister Alfons Eiglsperger (FW Ki)
Dritter Bürgermeister Ludwig Bast (CSU)	Albert Höcherl (CSU)

7. Vorstandschaft Flurbereinigung TG „Dorferneuerung Kirchroth“:

Mitglied	Vertreter
Erster Bürgermeister Matthias Fischer	Dritter Bürgermeister Ludwig Bast (CSU)

8. Seniorenbeauftragte

Reinhart Reschke (FW Ki) und Daniel Zwicknagl (CSU).

9. Sonstiges

- Der Breitbandpate, Martin Schuster (FW Ki) bleibt unverändert
- Ehrenamts-, Jugend- und Sportbeauftragte bleiben Johann Buchmeier (FW Ki) und Markus Aumer (CSU)
- Die Flurschätzer bleiben unverändert (Robert Wiesgrill, Michael Fuchs jun. und Ernst Bösl)

TOP 4

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Antrag des SC Kirchroth auf Bewilligung von zwei zinslosen Darlehen zur Zwischenfinanzierung der neuen Flutlichtanlage und des "Soccerfield"

Sachvortrag:

Der SC Kirchroth hat die Bewilligung von zwei zinslosen Darlehen in folgender Höhe beantragt:

für Flutlichtanlage: 30.000 €

für Soccerfield: 55.000 €.

Beschluss:

Dem SC Kirchroth werden folgende zinslose Zwischenfinanzierungsdarlehen bewilligt:

1. für die neue Flutlichtanlage: 30.000 €. Es ist ein entsprechender Darlehensvertrag abzuschließen.
2. Für das Soccerfield: 55.000 €. Der Darlehensvertrag vom 07.03.2022 wird hiermit genehmigt.

TOP 5

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Antrag des FSV Saulburg-Obermiethnach auf Bewilligung eines zinslosen Darlehens zur Zwischenfinanzierung der neuen Flutlichtanlage

Sachvortrag:

Der FSV Saulburg-Obermiethnach hat mit Schreiben vom 03.11.2021 und 17.12.2021 die Bewilligung eines zinslosen Darlehens zur Zwischenfinanzierung der neuen Flutlichtanlage in Höhe von 29.511 € beantragt.

Beschluss:

Dem FSV Saulburg-Obermiethnach wird zur Zwischenfinanzierung der neuen Flutlichtanlage ein zinsloses Darlehen in Höhe von 29.500 € bewilligt. Es ist ein entsprechender Darlehensvertrag abzuschließen.

TOP 6

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das HJ 2021

Sachvortrag:

Im HJ 2021 sind mehrere erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben entstanden.

Beschluss:

Folgende im HJ 2021 entstandene erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben werden genehmigt:

HSt.	Bezeichnung	Ansatz	Anordnungssoll	Überschreitung
0.1300.6360	FFW-Bedarfsplan	0 €	15.424,98 €	-15.424,98 €
0.2901.6391	Schülerbeförderung	135.000 €	145.084,68 €	-10.084,68 €
0.7000.6320	Klärschlamm Entsorgung, usw.	80.000 €	92.389,04 €	-12.389,04 €
0.9000.8321	Kreisumlage	1.903.000 €	1.944.954,98 €	-41.954,98 €
1.0681.9350	EDV, Büroausstattung Rathaus	140.000 €	152.723,51 €	-12.723,51 €
1.0681.9450	Umbau Rathaus	180.000 €	235.419,72 €	-55.419,72 €
1.4644.9400	Neubau Krippe	1.400.000 €	1.794.161,00 €	-394.161,00 €
1.6306.9500	Sanierung Straßen	450.000 €	571.525,15 €	-121.525,15 €
1.8180.9600	Breitband, Glasfaseranschluss Rathaus	10.000 €	33.686,48 €	-23.686,48 €
1.8700.9360	Stammkapital KUKI	0 €	100.000,00 €	-100.000,00 €
1.8800.9320	Allg. Grundvermögen, Grunderwerb	40.900 €	131.416,14 €	-90.516,14 €
Ring 550	Unterhalt Fahrzeuge	81.500 €	102.682,88 €	-21.182,88 €

Generalsanierung der Alois-Reichenberger Grundschule Kirchroth; Vergabe der Architektenleistungen

Sachvortrag:

Für die Vergabe der Architektenleistungen im Rahmen der Generalsanierung der Alois-Reichenberger Grundschule Kirchroth war ein VgV Verfahren (europaweite Ausschreibung) notwendig.

In der 1. Stufe des Verfahrens konnten sich europaweit Architekturbüros für die Architektenleistungen bewerben (Teilnahmeantrag). Es gingen insgesamt zehn Teilnahmeanträge ein. Bereits bei der Ausschreibung wurde festgelegt, dass sechs Bewerbungen berücksichtigt werden. Die Auswahl erfolgte über ein festgelegtes Punktesystem.

In der 2. Stufe wurden dann sechs Büros zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Fünf Büros gaben daraufhin ein Angebot ab.

Günstigster Bieter war das Büro Architekt + Beratende Ingenieure Weber Part GmbH aus Kollnburg.

Beschluss:

Der Auftrag für die Architektenleistungen im Rahmen der Generalsanierung der Grundschule Kirchroth wird an das Büro Architekt + Beratende Ingenieure Weber Part GmbH aus Kollnburg gemäß ihrem Honorarangebot vom 17. Februar 2022 (Honorarzone III, Basissatz, 10% Nachlass, 1 % Nebenkosten) vergeben.

Bauhof Kirchroth; Ersatzbeschaffung eines Traktors

Sachvortrag:

Der derzeit im Bauhof der Gemeinde genutzte Kommunaltraktor muss aufgrund altersbedingtem Verschleiß ersetzt werden. Hierzu wurden mit einer Leistungsbeschreibung inkl. Anforderungskatalog und Leistungsverzeichnis mehrere Angebote eingeholt. Zur Ausschreibung wurden zwei Angebote abgegeben. Die Firma Landmaschinenhandel Breyer in Straubing bietet mit einem günstigeren Angebot (162.500,00 € brutto) einen Vorführtraktor mit etwa 100 Betriebsstunden an, die Firma BayWa AG für eine gering höhere Summe (170.170,00 € brutto) einen neuen Traktor gemäß Leistungsverzeichnis.

Beschluss:

Der Auftrag für die Lieferung eines neuen Kommunaltraktors wird gemäß Leistungsbeschreibung an die Firma BayWa AG Technik in Straubing vergeben, da diese das für die Gemeinde Kirchroth wirtschaftlichere Angebot abgegeben hat.

Die übrigen angeschriebenen Firmen AGRATEC Landtechnikzentrum Salching, Landmaschinen Alois Knott Aufroth und Land- und Gartentechnik Josef Aumer Kirchroth haben kein Angebot abgegeben.

Baugebiet "Kapellenfeld III, BA II"; Vergabe für den Neubau einer Straßenbeleuchtungsanlage aufgrund der Erschließung des Baugebiets

Sachvortrag:

Im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Kapellenfeld III, 2. BA“ müssten vom E-Werk Heider 17 neue LED-Straßenleuchten verbaut werden.

Beschluss:

Der Auftrag für den Neubau einer Straßenbeleuchtungsanlage wird gemäß dem Angebot vom 22.02.2022 an das E-Werk Heider aus Wörth an der Donau zu einem Angebotspreis in Höhe von 27.205,20 € (netto) vergeben.

Beschaffung einer Atemschutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Kirchroth

Sachvortrag:

Es wurden insgesamt drei Angebote eingeholt:

<i>Firma FIRELINER</i>	<i>20.190,37 €</i>
<i>Brandschutztechnik ENDRES</i>	<i>21.171,29 €</i>
<i>Firma SEIZ</i>	<i>21.732,97 €</i>

Beschluss:

Der Auftrag für die Lieferung der Atemschutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Kirchroth wird an die Firma FIRELINER, Weinstadt vergeben, die mit einer Angebotssumme von brutto 20.190,37 € das günstigste Angebot abgegeben hat.

Vollzug des Baugesetzbuches; 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Brand" der Stadt Wörth a.d. Donau; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB; Stellungnahme

Sachvortrag:

In der praktischen Anwendung von Satzungsregelungen und im Rahmen der Beratung von Planern und künftigen Bauherrn durch die Bauabteilung hat sich gezeigt, dass punktueller Nachbesserungsbedarf besteht. Der Nachbesserungsbedarf wird in pflichtgemäßem Ermessen in einer 1. Änderung zum geltenden Bebauungsplanes umgesetzt. Die Grundzüge der Bauleitplanung bleiben unberührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Kirchroth hat gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Brand“ keine Einwände.

Neuerrichtung eines Kinderspielplatzes am Sportgelände in Untermiethnach

Sachvortrag:

In Zusammenarbeit mit den beiden Vereinen (FSV und Schützen), örtlichen Gemeinderäten und der Firma Spielplatzgeräte Maier wurde ein schöner Spielplatz für die Ortschaften Roith, Unter- und Obermiethnach erarbeitet.

Beschluss:

Der Auftrag für die Lieferung der gesamten Spielgeräte, inkl. Montageunterstützung wird der Firma Maier aus Altenmarkt gemäß Angebot vom 21. März 2022 mit einer Auftragssumme von brutto 43.845,92 € erteilt. Die Lieferzeit beträgt etwa 3 Monate. Den Abbau des bisherigen Spielplatzes übernehmen die beiden örtlichen Vereine (FSV und Schützen).

Anschaffung eines zusätzlichen Fahrzeugs für den Bauhof Kirchroth; Auftragserteilung

Sachvortrag:

Für den Bauhof soll aufgrund des steigenden Personals ein zusätzliches Fahrzeug (hauptsächlich für das Team 3 – Gebäudeunterhalt) beschafft werden.

Folgendes Fahrzeug soll beschafft werden: Fita Doblò Cargo oder Opel Combo Cargo oder Combo-e Cargo

Es wurden zwei vergleichbare Angebote von der Fa. Nutzfahrzeuge Dietl, Feldkirchen und der Fa. Autohaus M. Griesbeck, Straubing, Auto Holz, Wiesenfelden, Sieber Automobile, Straubing und Autohaus Freitag, Straubing eingeholt.

Fahrzeug	Antrieb	Leistung	Preis	Anbieter
Opel Combo-e Cargo XL Edition	Elektro	136 PS	31.878,00 €	Sieber Automobile
Opel Combo Cargo XL Edition	Diesel	102 PS	20.980,00 €	Sieber Automobile
Opel Combo-e Cargo XL Edition	Elektro	136 PS	31.682,87 €	Auto Holz
Opel Combo Cargo XL Edition	Diesel	102 PS	20.596,04 €	Auto Holz
Renault Kangoo Rapid III Extra Blue dCi 95	Diesel	95 PS	21.539,00 €	Autohaus Freitag
Fiat Professional Doblò Cargo	Diesel	100 PS	24.517,00 €	Autohaus M. Griesbeck
Fiat Professional Doblò Cargo	Diesel	101 PS	26.470,00 €	Nutzfahrzeuge Rudi Dietl

Beschluss:

Der Auftrag für das neue Fahrzeug wird an die Fa. Auto Holz, Wiesenfelden in E-Ausführung zum Angebotspreis vom 31.878,00 € (inkl. Anhängerkupplung) vergeben. Die Verwaltung soll noch eine Variante mit dem Leasing der Batterie überprüfen.

TOP 14

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Vollzug des Baugesetzbuches;

2. Änderung des Bebauungsplans "Alter Bahnhof" in Wörth a.d. Donau im beschleunigten Verfahren;

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Sachvortrag:

Die im Geltungsbereich bestehenden, ehemals von der BayWa AG gewerblich genutzten Gebäude, sollen abgerissen und die entstehende Brachfläche soll revitalisiert werden. Auf dem Gelände sollen ein Lebensmittelmarkt sowie ein Wohn- und Geschäftsgebäude entstehen. Die 2. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Alter Bahnhof schafft dafür die erforderlichen rechtlichen Grundlagen durch Festsetzung entsprechender Arten der baulichen Nutzung über ein Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe (SO Einzelhandel) im Westen und ein Urbanes Gebiet (MU) im Osten des Geltungsbereichs.

Beschluss:

Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof“ in Wörth bestehen von Seiten der Gemeinde Kirchroth keine Einwände.

TOP 15

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Kläranlage Kirchroth; Erneuerung Schaltanlage und Anbindung an das Leitsystem im Pumpwerk Pillnach und im Pumpwerk Pondorf

Sachvortrag:

In den beiden Pumpwerken Pillnach und Pondorf steht die Erneuerung der Schaltanlage, sowie die Anbindung an das Leitsystem an. Für das Pumpwerk in Pillnach und in Pondorf wurden entsprechende Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr berücksichtigt.

Beschluss:

Gemäß dem Angebot Nr. 2022-03-047 vom 14.03.2022 wird die Firma beab GmbH für die o.g. Maßnahme in Höhe von 33.659,11 € (brutto) für das Pumpwerk in Pillnach beauftragt. Ebenso erhält die Firma beab GmbH für das zweite Angebot Nr. 2022-03-046 vom 11.03.2022 für dieselbe Maßnahme im Pumpwerk Pondorf in Höhe von 31.292,66 € (brutto) einen Auftrag.

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Rehberg", Roith; Erneute öffentliche Auslegung der Planungs-Entwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB sowie Satzungsbeschluss

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Rehberg", Roith; Erneute öffentliche Auslegung der Planungs-Entwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB sowie Satzungsbeschluss

Sachvortrag:

Landratsamt Straubing-Bogen vom 28.03.2022 - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch die Ausweisung des o.g. Wohngebietes werden keine Schutzgebiete (Natura2000, Biotop, Landschaftsschutzgebiet) berührt.

Mit der Abhandlung des speziellen Artenschutzes besteht Einverständnis. Aufgrund des Verlustes von einem Brutplatz der Feldlerche sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und auch Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Diese sind unter Punkt 3.5 und 3.6 der textlichen Festsetzungen konkret genug festgesetzt und sind explizit zu beachten. Die institutionelle Sicherung der Maßnahmen (schuldenrechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchroth und dem Landschaftspflegeverband Straubing-Bogen e.V.) liegt dem Landratsamt bereits vor.

Mit der Abhandlung der Eingriffsregelung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ und der Wahl des Eingriffsfaktors von 0,3 besteht unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich Einverständnis. Der notwendige Ausgleich von 2.696 m² wird auf der Fl.-Nr. 168 der Gemarkung Obermiethnach innerhalb des Geltungsbereichs erbracht. Entwicklungsziel der Ausgleichsfläche und die angedachten Maßnahmen sind konkret genug dargestellt und festgesetzt.

Zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichsfläche ist vor Rechtskraft des Bebauungsplans ein Grundbucheintrag (dingliche Sicherung mit Reallast) erforderlich. Die Ausgleichsfläche ist mit Rechtskraft des Bebauungsplans durch die Gemeinde Kirchroth an das Ökodataster zu melden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine rechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche (dingliche Sicherung mit Reallast) ist hier nicht erforderlich, da sich die Fläche bereits im Eigentum der Gemeinde befindet.

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Rehberg", Roith; Erneute öffentliche Auslegung der Planungs-Entwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB sowie Satzungsbeschluss

Sachvortrag:

Anträge, Anregungen und Forderungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschluss:

Es wird davon ausgegangen, dass alle Belange ausreichend berücksichtigt wurden.

TOP 16.3

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Rehberg", Roith; Erneute öffentliche Auslegung der Planungs-Entwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB sowie Satzungsbeschluss

Sachvortrag:

Satzungsbeschluss des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Rehberg“, Roith

Beschluss:

Der Bebauungsplan „Rehberg“, Roith in der Fassung vom 28.09.2021 bestehend aus textlichen und planlichen Festsetzungen, Hinweisen, Zeichnungen, Begründung und Umweltbericht wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Ausfertigung und Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist erst vorzunehmen, wenn das Deckblatt Nr. 42 zur Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich ist.

Der Satzungsbeschluss aus der 17. Sitzung des Gemeinderates vom 28.09.2021 wird hiermit aufgehoben.

TOP 17

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021; hier: Stellungnahme der Gemeinde Kirchroth

Sachvortrag:

Der bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Entwurf über die Teilfortschreibung werden in der Verordnung laut Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie überwiegend zu drei Themenfeldern Änderungen vorgenommen, wodurch auch aktuelle Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und daraus abgeleiteter landesplanerischer Handlungsbedarf zu Schaffung möglichst krisenfreier Raumstrukturen berücksichtigt werden kann.

Der LEP-E kann im Internet unter

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/> eingesehen werden.

Beschluss:

Anders, als es das Beteiligungsschreiben an alle Gemeinden, Städte und Landkreise begründet, wird nach unserer Sicht darauf abgezielt, einen bestimmten Eindruck zu hinterlassen. Die neuen Festlegungen führen nach unserer Sicht nicht zu einer Stärkung des Ländlichen Raums sowie zu einer Entlastung der Verdichtungsräume. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. In den Unterkapiteln „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, „Siedlungsstruktur“ und „Innenentwicklung vor

Außenentwicklung“ wird ein Gedanke des Konservierens des ländlichen Raums sowie ein Befeuern der Entwicklung der Zentren gefördert.

Wir halten diese irreführende Etikettierung für das ursprünglich verfolgte Ziel gefährlich und kontraproduktiv. Aus diesem Entwurf sehen wir die begründete Gefahr, dass ein weitgehender Entwicklungsstopp für zahlreiche Grundzentren, Landgemeinden und deren Ortsteile zur Folge hat, zu einer weiteren Belastung und Überhitzung von angespannten Verdichtungsräumen führt und durch immer weitergehende Begutachtungsanforderung in Planungsprozessen eine „Bau-Entschleunigung“ herbeiführt. Denn die diesbezüglichen Festlegungen zementieren bei genauer Analyse folgende Prinzipien:

- Entwicklung nur noch dort, wo alle denkbaren Infrastrukturen vorhanden sind.
- Keine Entwicklung dort, wo einzelne Infrastrukturen fehlen.
- Eine uneingeschränkte Pflicht zum Vorrang der Innenentwicklung bei damit verbundenem Stopp der Außenentwicklung.
- Eine bisher nicht dagewesene Konzentration auf die Zentren, Verdichtungsräume und Ballungsräume.
- Eine Pflicht zur Begutachtung und räumlichen Abstimmung in jeglichem Planungsprozess.

Die genannten Prinzipien werden sich bei der Überarbeitung der Regionalpläne niederschlagen. Derartige Leitgedanken können nach unserem Dafürhalten jedoch nicht im Interesse einer ausgewogenen und einer fairen, vom Subsidiaritätsprinzip getragenen und räumlich gerechten Landesplanung liegen.

Um Berücksichtigung der vorstehenden Aspekte wird gebeten.

TOP 18

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Antrag von Herrn Bernhard Haimerl auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Bachfeld I“ in Kirchroth; Überschreitung der Baugrenze beim Bau eines Gartenhauses aus Holz auf der Fl.-Nr. 2623/2 der Gemarkung Kirchroth, Bernauer Straße

Sachvortrag:

Herr Bernhard Haimerl beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2623/2 der Gemarkung Kirchroth, Bernauer Straße 19, 94356 Kirchroth den Bau eines Gartenhauses aus Holz. Aufgrund einer Überschreitung der Baugrenze benötigt diese Bauausführung eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da das Grundstück im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Bachfeld I“ liegt.

Grundsätzlich ist das Vorhaben von Herrn Haimerl verfahrensfrei gem. Art 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a.) BayBO. Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungsplan „Bachfeld I“ der Gemeinde Kirchroth. Herr Haimerl benötigt daher folgende Befreiung von Festsetzungen des Bauungsplans:

- *Baugrenze
Überschreitung der nördlichen Baugrenze*

Eine Befreiung vom Bebauungsplan kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn

- 1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und*
- 2. entweder*
 - a. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschl. des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder*
 - b. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*

- c. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
3. wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bezug zum Fall:

Die Grundzüge der Planung werden durch die beantragten Befreiungen nicht tangiert, da weder die Art (Wohngebiet nach § 4 BauNVO) noch das Maß (GRZ, GFZ) der baulichen Nutzung davon betroffen sind.

Städtebaulich sind die Befreiungen ebenfalls vertretbar. Eine Überschreitung der Baugrenze beeinflusst das Ortsbild nicht maßgebend, da es sich zudem um ein untergeordnetes Bauvorhaben handelt.

Die angrenzenden Nachbarn haben eine Unterschrift zu dem Bauvorhaben abgegeben, die nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen sind somit vereinbar.

Beschluss:

Da die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB sind erfüllt sind, kann der Gemeinderat die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

TOP 19

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Antrag von Herrn und Frau Michael und Maria Keil auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kößnach-Süd II“ in Kößnach; Überschreitung der Baugrenze beim Bau einer Terrasse mit Terrassenüberdachung auf der Fl.-Nr. 39/11 der Gemarkung Kößnach, Hirschberger Weg 2, Kößnach, 94356 Kirchroth

Sachvortrag:

Herr und Frau Michael und Maria Keil beabsichtigen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 39/11 der Gemarkung Kößnach, Hirschberger Weg 2, Kößnach, 94356 Kirchroth den Bau einer Terrasse mit Terrassenüberdachung. Aufgrund einer Überschreitung der Baugrenze benötigt diese Bauausführung eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da das Grundstück im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Kößnach-Süd II“ liegt.

Grundsätzlich ist das Vorhaben von Herrn und Frau Keil verfahrensfrei gem. Art 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g.) BayBO. Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungsplan „Kößnach-Süd II“ der Gemeinde Kirchroth. Herr und Frau Keil benötigen daher folgende Befreiung von Festsetzungen des Bauungsplans:

- Baugrenze
Überschreitung der westlichen Baugrenze um etwa 0,5m

Eine Befreiung vom Bebauungsplan kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
2. entweder
 - a. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschl. des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
 - b. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
 - c. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und

3. wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bezug zum Fall:

Die Grundzüge der Planung werden durch die beantragten Befreiungen nicht tangiert, da weder die Art (Wohngebiet nach § 4 BauNVO) noch das Maß (GRZ, GFZ) der baulichen Nutzung davon betroffen sind.

Städtebaulich sind die Befreiungen ebenfalls vertretbar. Eine Überschreitung der Baugrenze beeinflusst das Ortsbild nicht maßgebend, da es sich nur um eine geringfügige Überschreitung und einen zum Hauptgebäude untergeordneten Bau handelt.

Die angrenzenden Nachbarn haben eine Unterschrift zu dem Bauvorhaben abgegeben, die nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen sind somit vereinbar.

Beschluss:

Da die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB erfüllt sind, kann der Gemeinderat der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes zustimmen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsbemerkung:

GR Becker hat an der Abstimmung nicht teilgenommen, da er zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend war.

TOP 20

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Antrag von Herrn und Frau Christoph und Christina Eder auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Thalstetten-Süd“, Thalstetten; Abweichung bei der Dachform beim Neubau eines Bürogebäudes auf der Fl.-Nr. 2652/27 der Gemarkung Kirchroth, Lilienstraße 4, Thalstetten, 94356 Kirchroth

Sachvortrag:

Herr und Frau Eder beabsichtigen auf ihrem Grundstück Fl.-Nr. 2652/27 der Gemarkung Kirchroth, Lilienstraße 4, Thalstetten, 94356 Kirchroth ein Bürogebäude zu errichten. Aufgrund einer Abweichung der Dachform benötigt diese Bauausführung eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da das Grundstück im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Thalstetten-Süd“ liegt.

Grundsätzlich sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO) einzuhalten. Eine solche Vorschrift ist der rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungsplan „Thalstetten-Süd“ der Gemeinde Kirchroth. Herr und Frau Eder benötigen daher folgende Befreiung von Festsetzungen des Bauungsplans:

- Anstatt rotem Satteldach soll ein graues Flachdach errichtet werden

Eine Befreiung vom Bebauungsplan kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
2. entweder
 - a. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschl. des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
 - b. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
 - c. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
3. wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bezug zum Fall:

Die Grundzüge der Planung werden durch die beantragte Befreiung nicht tangiert, da weder die Art (Wohngebiet nach § 4 BauNVO) noch das Maß (GRZ, GFZ) der baulichen Nutzung davon betroffen sind.

Städtebaulich ist die Befreiung ebenfalls vertretbar. Einer Abweichung der Dachform von einem Satteldach in ein Flachdach beeinflusst das Ortsbild nicht mehr maßgebend, da sich die Umsetzung von Flachdächern großer Beliebtheit erfreut. Grundsätzlich wurde einer beantragten Befreiung von Flachdächern in der Vergangenheit die Genehmigung versagt. Dies wurde nun mit Beschluss vom 14.12.2021 aufgrund der hohen Nachfrage im Gemeindebereich geändert. Voraussetzung für die Befreiung ist jedoch ein Flachdach mit Begrünung und Regenrückhalt. Die im Antrag von Herrn und Frau Eder benannte Solarpaneele widerspricht der Voraussetzung des Beschlusses. Die angrenzenden Nachbarn haben eine Unterschrift zu dem Bauvorhaben abgegeben, die nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen sind somit vereinbar.

Beschluss:

Da alle Befreiungsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB erfüllt sind, stimmt der GR der Befreiung unter Voraussetzung einer Dachbegrünung und Regenrückhalt zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsbemerkung:

GR Bast hat an der Abstimmung nicht teilgenommen, da er zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend war.

TOP 21

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Antrag von Herrn Tobias Wolf und Frau Sandra Segerer auf Abweichung von den Festsetzungen der „3. Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Krumbach“; Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Doppelgarage dem Grundstück Fl.-Nr. 247/7 der Gemarkung Obermiethnach, Jägerstraße 16, Krumbach, 94356 Kirchroth

Sachvortrag:

Herr Tobias Wolf und Frau Sandra Segerer haben mit Antrag vom 24.01.2022 eine Abweichung von den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung „3. Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Krumbach“ beantragt. Sie beabsichtigen die Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Doppelgarage. Die Garage soll ein begrüntes Flachdach anstatt eines festgesetzten Sattel- oder Pultdaches erhalten.

Eine Befreiung von der „3. Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Krumbach“ kann gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erteilt werden, wenn

1. die Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und
2. unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit
3. den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 BayBO vereinbar sind

Bezug zum Fall:

Der Zweck und die Grundzüge der Satzung werden durch die beantragte Abweichung nicht tangiert, da weder die Art (Dorfgebiet nach § 5 BauNVO) noch das Maß (GRZ, GFZ) der baulichen Nutzung davon betroffen ist.

Bei der Garage handelt es sich zudem um ein untergeordnetes Gebäude und mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2021 wurde aufgrund der hohen Nachfrage im Gemeindebereich beschlossen, zukünftig benötigter Befreiungen für ein Flachdach unter der Voraussetzung der Dachbegrünung und Regenrückhalt zuzustimmen.

Die Nachbarunterschriften der direkt angrenzenden Grundstückseigentümer sind vollständig. Somit sind die öffentlich-rechtlichen Belange mit der Würdigung nachbarlicher Interessen vereinbar.

Ebenso steht den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 BayBO nichts entgegen.

Beschluss:

Da alle Abweichungsvoraussetzungen des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllt sind, wird der Abweichung unter der Voraussetzung der Dachbegrünung und des Regenrückhaltes zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 22

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Antrag von Herrn und Frau Josef und Iris Haslbeck auf Abweichungen von den Festsetzungen der „Ortsabrundungssatzung Pittrich-West gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB“;

Neubau eines Einfamilienhauses mit Schwimmbad und Gragae auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5/5 der Gemarkung Pittrich, Pittrich 82, 94356 Kirchroth

Sachvortrag:

Herr und Frau Josef und Iris Haslbeck haben mit Antrag vom 11.02.2022 Abweichungen von den Festsetzungen der „Ortsabrundungssatzung Pittrich-West gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB“ beantragt. Sie beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Schwimmbad und Garage. Das Vorhaben benötigt eine Abweichung von der festgesetzten Baugrenze und von der Dachform.

Eine Befreiung von der „Ortsabrundungssatzung Pittrich-West gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB“ kann gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erteilt werden, wenn

- 1. die Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und*
- 2. unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit*
- 3. den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 BayBO vereinbar sind*

Bezug zum Fall:

Der Zweck und die Grundzüge der Satzung werden durch die beantragten Abweichungen nicht tangiert, da weder die Art (Dorfgebiet nach § 5 BauNVO) noch das Maß (GRZ, GFZ) der baulichen Nutzung davon betroffen sind. Der beantragten Abweichung eines Flachdaches am gesamten Baukörper wird aufgrund der hohen Nachfrage im Gemeindebereich seit Beschluss vom 14.12.2021 durch den Gemeinderat zugestimmt. Die teilweise Überschreitung der Baugrenze auf der Süd-, West- und Nordseite beeinträchtigt die Grundzüge der Satzung ebenso wenig, da es sich nur um geringfügige Überschreitungen auf den jeweiligen Gebäudeseiten handelt und aufgrund dessen das Ortsbild nicht maßgebend beeinflusst wird.

Die Nachbarunterschriften der direkt angrenzenden Grundstückseigentümer sind vollständig. Somit sind die öffentlich-rechtlichen Belange mit der Würdigung nachbarlicher Interessen vereinbar.

Ebenso steht den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 BayBO nichts entgegen.

Beschluss:

Da alle Abweichungsvoraussetzungen des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllt sind, wird den Abweichungen unter der Voraussetzung der Dachbegrünung und des Regenrückhaltes beim beantragten Flachdach zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 23

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Bauantrag von Herrn Philipp Horner auf Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage auf der Fl.-Nr. 2621/13 der Gemarkung Kirchroth, Bernauer Straße ; Befreiung vom Bebauungsplan "Bachfeld I"

Sachvortrag:

Herr Horner hat bereits im November einen Bauantrag zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2621/13 der Gemarkung Kirchroth, Bernauer Straße gestellt. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes GE „Bachfeld I“. Herr Horner benötigt zusätzlich noch folgende Befreiung von Festsetzungen des Bauungsplans:

- *Dachform
Walmdach anstatt zulässigen Sattel- und Pultdächern beim beantragten Hauptgebäude*

Eine Befreiung vom Bebauungsplan kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn

- 1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und*
- 2. entweder*
 - a. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschl. des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder*
 - b. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
 - c. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und*
- 3. wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

Bezug zum Fall:

Die Grundzüge der Planung werden durch die beantragten Befreiungen nicht tangiert, da weder die Art (Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO) noch das Maß (GRZ, GFZ) der baulichen Nutzung davon betroffen sind.

Städtebaulich ist die Befreiung ebenfalls vertretbar. Eine abweichende Dachform beeinflusst das Ortsbild nicht maßgebend, da sich in der näheren Umgebung ebenso Walmdächer befinden, weil dies im angrenzenden Bereich zulässig ist.

Die angrenzenden Nachbarn haben eine Unterschrift zu dem Bauvorhaben abgegeben, die nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen sind somit vereinbar.

Beschluss:

Da alle Befreiungsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB erfüllt sind, stimmt der Gemeinderat der Befreiung zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Informationen über Bauanträge, die als Angelegenheit der laufenden Verwaltung erledigt worden sind

Sachvortrag:

- Antrag auf Erweiterung und Anbau an das Wohnhaus auf der Fl.-Nr. 262/2 der Gemarkung Niederachdorf, Pilgerstraße 8, Niederachdorf, 94356 Kirchroth
Bauherr: Martin Bast
- Neubau einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle für Landmaschinen auf der Fl.-Nr. 1249 der Gemarkung Kirchroth, Aufroth, Bayerwaldstraße
Bauherr: Johannes Knott

Informationen und Anregungen

Sachvortrag:

150-Jahr-Feier „Alte Schule Obermiethnach“

Der Bürgermeister teilte den Termin zur 150-Jahr-Feier der „Alten Schule Obermiethnach am Samstag, 07.05.2022 ab 10.00 Uhr mit. Es erfolgt eine Segnung des Gebäudes, anschließend sind Grußworte geplant und danach gibt es ein gemeinsames Mittagessen. Nachmittags findet ein Tag der offenen Tür, organisiert durch die Feuerwehr, statt.

Staatliche Feuerwehrrung

Am Donnerstag, 02.06.2022 findet ab 19.00 Uhr im MZG Kirchroth die Staatliche Feuerwehrrung durch Landrat Josef Laumer statt.

Beiträge der Gemeinderäte

*GR Buchmeier: Kosten für 150-Jahr-Feier
GR Zwicknagl: Beginn Ertüchtigung Radweg Untermiethnach-Kirchroth
GR Höcherl: Spielplatz Kinderkrippe nachts beleuchtet
Weitere Vorgehensweise mikar
GR Fuchs W.: Abnahme „Alte Schule“, Obermiethnach*